

SCHÜTZENGESELLSCHAFT BROMBACH 1893 e.V.

JUGENDORDNUNG

(gültig ab 05.12.1994 laut Vorstandsbeschluß)

Auf der Grundlage der Satzung der SG Brombach 1893 e.V. wird zur Intensivierung der Jugendarbeit und Mitverantwortung folgende Jugendordnung erlassen :

Im folgenden wird auf die Benutzung der weiblichen Form, aufgrund besserer Lesbarkeit, verzichtet. Sämtliche Bestimmungen dieser Jugendordnung sind auf beiderlei Geschlechter anwendbar.

[§ 1]

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der SG Brombach 1893 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der SG Brombach 1893 e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins.

[§ 2]

Ziele

Die Jugendabteilung der SG Brombach 1893 e.V. will

- a) Durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßer Gemeinschaft Sport zu treiben.
- b) Zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

[§ 3]

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- a) Ausbildung in der Sportart Sportschießen
- b) Durchführung von Wettkämpfen
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche
- e) Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- f) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

[§ 4]

Grundsätze

Die Jugendabteilung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung der SG Brombach 1893 e.V. aus. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

[§ 5]

Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuß

[§ 6]

Vereinsjugendversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Die ordentliche Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird vom Jugendleiter mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag des Jugendleiters, eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß eine Außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang / Gemeindeblatt oder Tageszeitung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlußfähig. Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgelegt worden ist.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung der SG Brombach 1893 e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach Paragraph 1 ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

[§ 7]

Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsereinsjugendausschusses
 - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - e) Wahl des Jugendleiters, des Stellvertretenden Jugendleiters, des Jugendkassenwarts, des Jugendsprechers und des Jugendschriftführers. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter und sein Stellvertreter müssen von der Jahreshauptversammlung der SG Brombach 1893 e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- Das passive Wahlrecht gilt ab dem 14. Lebensjahr (mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten) mit Ausnahme des Jugendsprechers.

[§ 8]

Vereinsjugendausschuß

Der Vereinsjugendausschuß besteht aus dem Jugendleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Jugendleiter als Vertreter, dem Jugendsprecher, dem Jugendkassenwatr und dem Jugendschriftführer. Der Schießleiter und der Vereinskassierer sind auf Wunsch beratende Mitglieder.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Sie sind Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Vereins.

Der Jugendsprecher vertritt im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung der SG Brombach 1893 e.V. die Interessen der Jugendlichen, insbesondere dem Vorstand gegenüber, dessen beratendes Mitglied er ist. Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Jugendkassenwart ist verantwortlich für die Nachweisführung der Jugendkasse und die der Jugendabteilung zu- und abfließenden Mittel.

Der Jugendschriftführer ist verantwortlich für die Aufzeichnung der Trainings- und Wettkampfergebnisse und der Dokumentation der sportlichen und sozialen Aktivitäten der Jugendabteilung

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzung des Jugendausschusses findet nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

[§ 9]

Jugendkasse

Die Jugendkasse wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventueller Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinskassierer und dem Vereinsvorstand ist die Jugendabteilung jederzeit rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand oder dem Kassierer ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

Die Jugendkasse muß vor jeder Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer geprüft werden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

[§ 10]

Sonstiges

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

[§ 11]

Gültigkeit, Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller diesem Gremium angehörenden anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsausschuß in Kraft.

Anträge auf Änderung zur Jugendordnung können nur von der Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugendversammlung empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vereinsausschuß entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller diesem Gremium angehörenden anwesenden Mitglieder.

Lörrach-Brombach, den 05.12.1994

Der Vereinsausschuß